

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 22. August 2013	Nr. 191
------	------------------------------	---------

## **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark“ in Bremerhaven**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13. Juni 2013 den Bebauungsplan Nummer 61-2605/ 424 als Satzung beschlossen.

In einem Teil der Gemarkung Lehe, Flur 14, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nummer 424 „Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark“, AZ. 61-2605/424, Planentwurf vom 24. Mai. 2013 geregelt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Geestemünde, Ortsteil Bürgerpark (214). Es wird begrenzt durch die BAB A 27 im Osten und den Planbereich des Bebauungsplanes „Golfplatz am Bürgerpark“, durch den Planbereich des Bebauungsplanes „Golfplatz am Bürgerpark“ und durch die Wohnbebauung „Bürgerpark-Süd“ im Süden, durch den Wirtschaftsweg „In den Nedderwiesen“, die Rollsportanlage, die Allwettersportplätze und die BTV - Tennisanlage im Westen und durch Weiden und Wiesen im Norden. Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Urkundsplan) mit Begründung kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremerhaven, den 27. Juni 2013

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.